Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9 Ausgegeben Danzig, den 1. März 1924

26

Verordnung

betreffend die Gebühren für die Umwandlung der Währung eingetragener Reallasten in Danziger Gulden. Vom 18. 2. 1924.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

Der Verordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzbl. S. 7) betr. die Gebühren für die Umwandlung der Währung eingetragener Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Schiffspfandrechte in Danziger Gulden wird als neuer Absatz folgendes hinzugefügt:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Umwandlung der Währung eingetragener Reallasten, soweit die Belastung in Geld besteht, entsprechende Anwendung.

Danzig, den 18. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

27

Verordnung

betreffend Abänderung der Eichgebühren-Ordnung. Vom 23. 2. 1924.

§ 1.

In Abänderung der Eichgebührenordnung vom 29. Oktober 1923 (Gesetzbl. Nr. 86) werden die im § 1 erster Absatz, Ziffer 1 a, und zweiter Abschnitt, Ziffer III c, Zeile 2, festgesetzten Zuschläge von 50 % auf 100 % erhöht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Frank.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 3. 1924).

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9 | Ausgegeben Danzig, den 1. März | 1924

Inhalt: Verordnung betreffend die Gebühren für die Umwandlung der Währung eingetragener Reallasten in Danziger Gulden (S. [illegible]). — Verordnung betr. Abänderung der [illegible] (S. [illegible]).

26 **Verordnung**

betreffend die Gebühren für die Umwandlung der Währung eingetragener Reallasten in Danziger Gulden. Vom 18. 2. 1924.

Auf Grund des § 8 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1087) wird folgendes verordnet:

Der Verordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzbl. S. 7) betr. die Gebühren für die Umwandlung der Währung eingetragener Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Schiffspfandrechte in Danziger Gulden wird als neuer Absatz folgendes hinzugefügt:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Umwandlung der Währung eingetragener Reallasten, soweit die Belastung in Geld besteht, entsprechende Anwendung.

Danzig, den 18. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

27 **Verordnung**

betreffend Abänderung der [illegible]-Ordnung. Vom 22. 2. 1924.

§ 1.

Zur Abänderung der [illegible]ordnung vom 20. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. [illegible]) werden die im § 1 erster Absatz, Ziffer 1a, [illegible] Tarif [illegible], Zeile 3 festgesetzten Zuschläge von 50 % auf 100 % erhöht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Frank.

(Letzter Tag [illegible] der Ausgabestelle: 4. 3. 1924.)